

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 27/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Jugend,
Soziales und Versorgung,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und M a s u c h beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 2006 - L 6 V 15/06 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 20. Juni 2006 die Berufung des Klägers gegen einen Beschluss als unzulässig verworfen, mit dem das Sozialgericht Aachen (SG) die Klage auf Leistungen der Kriegsopferversorge an die sachlich zuständige Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen hatte. Vorausgegangen war eine Beschwerde des Klägers gegen den Verweisungsbeschluss des SG, die vom LSG zurückgewiesen worden war. Das LSG hat die Revision gegen sein Urteil vom 20. Juni 2006 nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Soweit der - im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertretene - Kläger als rechtsgrundsätzlich bedeutsam nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG die Frage aufwirft, ob vor dem BSG "ein Diplombjurist als postulationsfähig angesehen werden kann", ist das Berufungsurteil davon unberührt.
- 5 Soweit der Kläger iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend macht, vom LSG verfahrensfehlerhaft um sein Recht zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2006 gebracht worden zu sein, hat er nicht dargelegt, durch welches Vorbringen er bei Teilnahme an diesem Termin die Zulässigkeit der Berufung hätte erreichen können (vgl dazu BSG, Beschluss vom 9. Juni 2004 - B 12 KR 16/02 B, mwN - juris), obwohl über die von der Prozessordnung als Rechtsmittel gegen den Verweisungsbeschluss des SG allein vorgesehene Beschwerde vom LSG bereits entschieden worden war. Dasselbe gilt für die - nach Behauptung des Klägers - vom LSG verwehrte Akteneinsicht.
- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

